

07.11.86

G

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages**

Gesetz über die Verlängerung einer vorläufigen
Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs,
des Masseurs und medizinischen Bademeisters und
des Krankengymnasten

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 243. Sitzung
am 6. November 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung
und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie,
Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache
10/6206 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung
einer vorläufigen Ausbildungsregelung bei den
Berufen des Masseurs, des Masseurs und medi-
zinischen Bademeisters und des Krankengymnasten
- Drucksache 10/5883 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.11.86

Erster Durchgang: Drs.198/86

- 1 -

Bundesrat

Drucksache 505/86 (Beschluß)

28.11.86

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz über die Verlängerung einer vorläufigen Ausbildungsregelung
bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bade-
meisters und des Krankengymnasten

Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. November 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.